

2501 Biel/Bienne, BAKOM, wer

Einschreiben mit Rückschein

SwissMediaCast AG
Muttriweg 26
CH-8855 Wangen / SZ

Referenz/Aktenzeichen : 522.72/1000322924
Sachbearbeiter/in: René Wehrlin
Biel/Bienne, 20. Februar 2013

Verfügung

des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

zugunsten von

SwissMediaCast AG
Muttriweg 26
CH-8855 Wangen / SZ

betreffend

**Funkkonzession für DAB+-Senderkette mit regionalen
Versorgungsgebieten in der Deutschschweiz vom 10. April
2012: Änderung der regionalen Versorgungsgebiete**

1 Sachverhalt

Die SwissMediaCast AG (Konzessionärin) ist seit dem 10. April 2012 im Besitz einer Funkkonzession, welche ihr die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Multimediadiensten erlaubt.

Ziffer 2.1 der Konzession erteilt der Konzessionärin das Recht, in der deutschsprachigen Schweiz eine DAB+-Senderkette mit sieben Versorgungsgebieten zu betreiben. Bei den einzelnen Versorgungsgebieten handelt es sich um die Teilgebiete Bern-Freiburg-Solothurn, Basel, Zentralschweiz, Zürich-Aargau-Glarus-Schaffhausen, Ostschweiz und Graubünden.

Laut Ziffer 2.3 hat die Konzessionärin folgende Versorgung sicherzustellen:

- bis 31. März 2013 mindestens das Versorgungsgebiet "Aargau-Zürich-Schaffhausen-Glarus" mit einem Versorgungsgrad von 85 Prozent.
- bis 30. Juni 2016 pro Jahr mindestens zwei weitere, regionale Versorgungsgebiete mit einem Versorgungsgrad von 85 Prozent.

Am 1. Dezember 2012 hat die Konzessionärin das Teilgebiet Aargau-Zürich-Winterthur in Betrieb genommen.

2 Gesuch um Änderung der Funkkonzession

Am 10. Januar 2013 beantragte die Konzessionärin eine Änderung ihrer Funkkonzession. Sie wünscht die Anzahl der regionalen Teilgebiete von sieben auf fünf zu reduzieren, indem die ursprünglich konzessionierten Teilgebiete Basel, Zentralschweiz und Zürich-Aargau-Glarus-Schaffhausen zum neuen Teilgebiet Nordschweiz zusammengelegt werden.

Als Gründe nennt die Konzessionärin einerseits das unerwartete Auftreten von Komplikationen im Zusammenhang mit der internationalen Frequenzkoordination, welche das ursprüngliche Verbreitungskonzept verunmöglichen. Andererseits stellt die Konzessionärin bei der Akquisition von neuen Programmveranstaltern einen steigenden Bedarf an grösseren regionalen Teilgebieten fest. Insbesondere die Veranstalter in den Räumen Zürich, Nord- und Innerschweiz wünschen eine Aufschaltung in verschiedenen Teilgebieten, was aber entsprechend höhere Kosten zur Folge hat.

Mit der Zusammenlegung der drei Teilgebiete würde sich auch der Zeitplan für die Realisierung der einzelnen Sendernetze ändern. So beantragt die Konzessionärin die gleichzeitige Inbetriebnahme von leistungsstarken Sendern für verschiedene Teilgebiete sowie deren etappenweisen Ausbau statt wie geplant die schrittweise Inbetriebnahme von zwei Teilgebieten pro Jahr bis 2016.

Konkret sind in Abänderung von Ziffer 2.3 der bestehen Konzession folgende Ausbauschritte geplant:

- Teilgebiet Nordschweiz (1. Etappe bereits umgesetzt): 2. Etappe bis Juli 2013; Versorgungsgrad von 85 Prozent bis Juli 2014;
- Teilgebiet Bern-Freiburg: 1. Etappe bis Januar 2014; Versorgungsgrad von 85 Prozent bis Januar 2015;
- Teilgebiet Ostschweiz: 1. Etappe bis Januar 2014; Versorgungsgrad von 85 Prozent bis November 2014.

Die beantragten Änderungen sind medienpolitisch sinnvoll und technisch realisierbar. Sie erleichtern den interessierten Lokalveranstaltern insgesamt den Zugang zum Digitalradio und liegen somit auf der Linie der bundesrätlichen Strategie für die künftige Versorgung mit Radioprogrammen. Das Gesuch kann demzufolge genehmigt werden.

3 Kosten

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) für die Erteilung dieser Funkkonzession eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die zuständige Behörde verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken (vgl. Art. 2 Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12).

Das BAKOM

bezugnehmend auf das Gesuch der SwissMediaCast AG vom 10. Januar 2013 mit Ergänzungen vom 18. Februar 2013 und gestützt auf Art. 24a Abs. 2 FMG i.V.m. Art. 25 der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1) und Art. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112),

verfügt

1. Das Gesuch der SwissMediaCast AG vom 10. Januar 2013 mit Ergänzungen vom 18. Februar 2013 um Änderung der Funkkonzession vom 10. April 2012 wird genehmigt.
2. Ziffer 2.1 der Funkkonzession wird wie folgt geändert:
Die Konzessionärin ist berechtigt, in der deutschsprachigen Schweiz eine DAB+-Senderkette mit fünf Versorgungsgebieten zu betreiben, die sich gemäss Karte (Anhang) über regionale GE06-Allotments erstrecken.
3. Ziffer 2.3 der Funkkonzession wird wie folgt geändert:
Die Konzessionärin hat die folgende Versorgung sicherzustellen:
 - Teilgebiet Nordschweiz: Versorgungsgrad von 85 Prozent bis Juli 2014;
 - Teilgebiet Ostschweiz: Versorgungsgrad von 85 Prozent bis November 2014;
 - Teilgebiet Bern-Freiburg: Versorgungsgrad von 85 Prozent bis Januar 2015;
 - Teilgebiete Wallis und Graubünden: Versorgungsgrad von 85 Prozent bis Juli 2016
 - Der Ausbau auf die Vollversorgung (Versorgungsgrad mindestens 98 Prozent) erfolgt in Abstimmung mit der SRG SSR.
4. Die Übersichtskarte vom 20. Februar 2013 im Anhang ersetzt jene vom 10. April 2012.
5. Die Verwaltungsgebühren für die Ausfertigung der vorliegenden Verfügung werden auf 840 Franken festgelegt (Zeitaufwand 4 Stunden à 210 Franken). Sie werden der SwissMediaCast AG mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft in Rechnung gestellt.
6. Die vorliegende Verfügung wird schriftlich mittels eingeschriebener Post und Rückschein der SwissMediaCast AG eröffnet.

7. Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss beiliegender Rechtsmittelbelehrung Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

sig. Nancy Wayland

Nancy Wayland Bigler
Vizedirektorin

Anhang: Übersichtskarte der einzelnen Allotments

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.